

DFN

DEUTSCHES FORSCHUNGSNETZ

Satzung des DFN-Vereins

Verein zur Förderung eines Deutschen
Forschungsnetzes e. V.





Impressum

Herausgeber: Verein zur Förderung eines
Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
Tel: 030 - 88 42 99 - 0
Fax: 030 - 88 42 99 -370
E-Mail: dfn-verein@dfn.de
Web: www.dfn.de

Layout & Satz: Nina Bark
Druck: Pinguindruck, Berlin
© DFN-Verein, 2024

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch
auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des
DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist: „Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. - DFN-Verein -“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die Schaffung der wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung eines rechnergestützten Informations- und Kommunikationssystems für die öffentlich geförderte und die gemeinnützige Forschung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis öffentlicher Übertragungsnetze unter Beachtung der entsprechenden internationalen Standards und Normen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Organisation von Dienstleistungen zur Nutzung des Deutschen Forschungsnetzes.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel/ Einnahmen (Einkünfte) des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück.
4. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Verwaltungsrat,
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins können ihre Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen, soweit nicht ein Mitglied des entsprechenden Organs widerspricht.

§ 4 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun, höchstens jedoch dreizehn von der Mitgliederversammlung gewählte Personen an. Von diesen müssen mindestens drei Personen Repräsentanten der Hochschulen und mindestens je eine Person Repräsentant der außeruniversitären staatlich geförderten Forschung und der Wirtschaft sein, sofern sich ausreichend Bewerber mit der entsprechenden Gruppenzugehörigkeit zur Wahl stellen.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Die Wahlperiode kann sich aus terminlichen/verwaltungstechnischen Gründen um bis zu drei Monaten verkürzen. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder auf einen von ihm benannten ständigen Vertreter übertragen.

4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Beschlussfähigkeit sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Verwaltungsrates festlegt.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat koordiniert die Arbeiten des Vereins, indem er insbesondere

- über die Planung der wissenschaftlich/technischen Aktivitäten beschließt,
- über Beginn und Beendigung von Projekten und größeren Projektabschnitten entscheidet,
- grundsätzliche Fragen der Finanzplanung, insbesondere den Jahreswirtschaftsplan, berät.

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einrichten und aufheben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen beide Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Vorsitz im Verwaltungsrat umfasst gleichzeitig den Vorsitz im Vorstand. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich und ausreichend. Im Falle der Verhinderung von zwei Vorstandsmitgliedern kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mitwirken.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere
 - die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und die Durchführung seiner Beschlüsse,

- die Erstellung des Jahreswirtschaftsplans, des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung des Verwaltungsrates.
3. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung zu leiten ist. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Der Geschäftskreis der Geschäftsführer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 5. Soweit Erklärungen gegenüber dem Vorstand abzugeben sind, gilt der Vorsitzende des Vorstandes als empfangsberechtigt.
 6. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft wenigstens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder wenn der Vorstand zurücktritt.
3. Die Mitglieder sind spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Übersendung der notwendigen Unterlagen schriftlich oder auf elektronischem Wege (via E-Mail) einzuladen.

4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege (via E-Mail) zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.
5. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Beschlüsse über Vorlagen des Vorstandes oder des Verwaltungsrates,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans,
- die Wahl von Prüfern für die Jahresrechnung,
- die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung,
- den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die nächste Versammlung

eröffnet.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. In den folgenden Gegenständen ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:
 - Änderung des Vereinszwecks sowie
 - Auflösung des Vereins.

Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 8 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.

Im übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

4. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist geheim. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz.

Der Stimmzettel muss alle vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Gewählt sind die 9 bis 13 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sofern diese die Bedingungen des § 4 Abs. 1 erfüllen; andernfalls ersetzt derjenige Bewerber, der das Kriterium der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit erfüllt und die relativ meisten Stimmen in seiner Gruppe auf sich vereinigen konnte, denjenigen der 9 bis 13 Bewerber, der unter diesen die geringste Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die Anzahl der hinter

den Namen eines Kandidaten gesetzten Kreuze höher ist als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder. Zur Stimmauszählung und zur Herbeiführung von Losentscheidungen kann die Mitgliederversammlung eine Wahlprüfungskommission einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitglieder

1. Als Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, von denen ein wesentlicher Beitrag zum Vereinszweck zu erwarten ist oder die dem Bereich der institutionell oder sonst aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschung zuzurechnen sind.

Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.

2. Natürliche Personen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihnen in besonderem Maße wesentliche Beiträge zum Vereinszweck zu erwarten sind; über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 11 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen den Verein in der Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen, insbesondere durch:
 - Mitarbeit in den DFN-Gremien,
 - Mitwirkung am DFN-Verbund, soweit dieser errichtet ist,
 - Einhaltung der technischen, betrieblichen, organisatorischen und nutzungsrechtlichen DFN-Regelungen,
 - Förderung der Nutzung von DFN-Entwicklungsergebnissen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im voraus bezahlt.

§ 12 Aufnahmeverfahren

1. Zur Aufnahme im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet, mit Ausnahme des in § 10 Abs. 2 geregelten Falles, der Vorstand. Im Falle eines negativen Votums des Vorstands legt dieser den Aufnahmeantrag dem Verwaltungsrat zur endgültigen Entscheidung vor.

§ 13 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 14 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Aufgaben und Pflichten gegenüber der Vereinigung oder deren Zielen in grober Weise verletzt. Dem Betroffenen steht binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann den Bescheid des Vorstandes bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufheben.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 Verwendung der Einkünfte

1. Soweit die Einkünfte nicht mehr vom Verein selbst für seine Zwecke benötigt werden, sind sie anderweitig zur Erfüllung der in Paragraph 2 genannten Aufgaben zu verwenden.
2. Der Vorstand hat anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Mittelverwendung durch die zwei gewählten Rechnungsprüfer unverzüglich zu überprüfen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Schiedsgerichtsklausel

1. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein kommen, so werden sich die Parteien um eine gütliche Einigung bemühen.
2. Kommt es zu keiner Einigung, so wird die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden, das auch über die Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Verteilung unter die streitenden Parteien beschließt. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Jede Partei benennt innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die andere Partei einen Schiedsrichter; diese wählen ihrerseits den Vorsitzenden. Ist eine Partei mit der Benennung ihres Schiedsrichters in Verzug oder können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht auf die Person des Vorsitzenden einigen, so ist der Kammergerichtspräsident zu bitten, den fehlenden Schiedsrichter

zu bestimmen. Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat den Kostenvorschuss allein zu tragen.

§ 19 Änderung der Satzung

1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen.
2. Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 20 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist zu gemeinnützigen Zwecken der Forschungsförderung zu verwenden. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.01.1984 errichtet, nach Änderung der § 1, 2(1), 2(2), 4(2), 4(3), 6(1), 6(3), 11, 14, 18(2) und 19 durch die 3. Mitgliederversammlung vom 05.06.1985, nach Änderung des § 4(1) und (2) durch die 15. Mitgliederversammlung vom 20.06.1990, nach Änderung der § 4(2), 9(3) - (5) und 20 durch die 23. Mitgliederversammlung vom 17.06.1992 und nach Änderung der § 4(1), 7(3), 7(4) und 9(4) durch die 40. Mitgliederversammlung am 07.06.2000 beschlossen.



DFN-Verein
Alexanderplatz 1
D-10178 Berlin

www.dfn.de

